

## INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

**Landesrat Elmar Podgorschek**

und

**Landesrat Max Hiegelsberger**

am 30. Oktober 2018

zum Thema

**„Österreichs modernste Gemeindeordnung –  
Gemeindeprüfung NEU und die Gemeinderechts-Novelle  
2018“**

### Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium  
Abteilung Presse  
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12  
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88  
landeskorrespondenz@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

### **Rückfragen-Kontakt:**

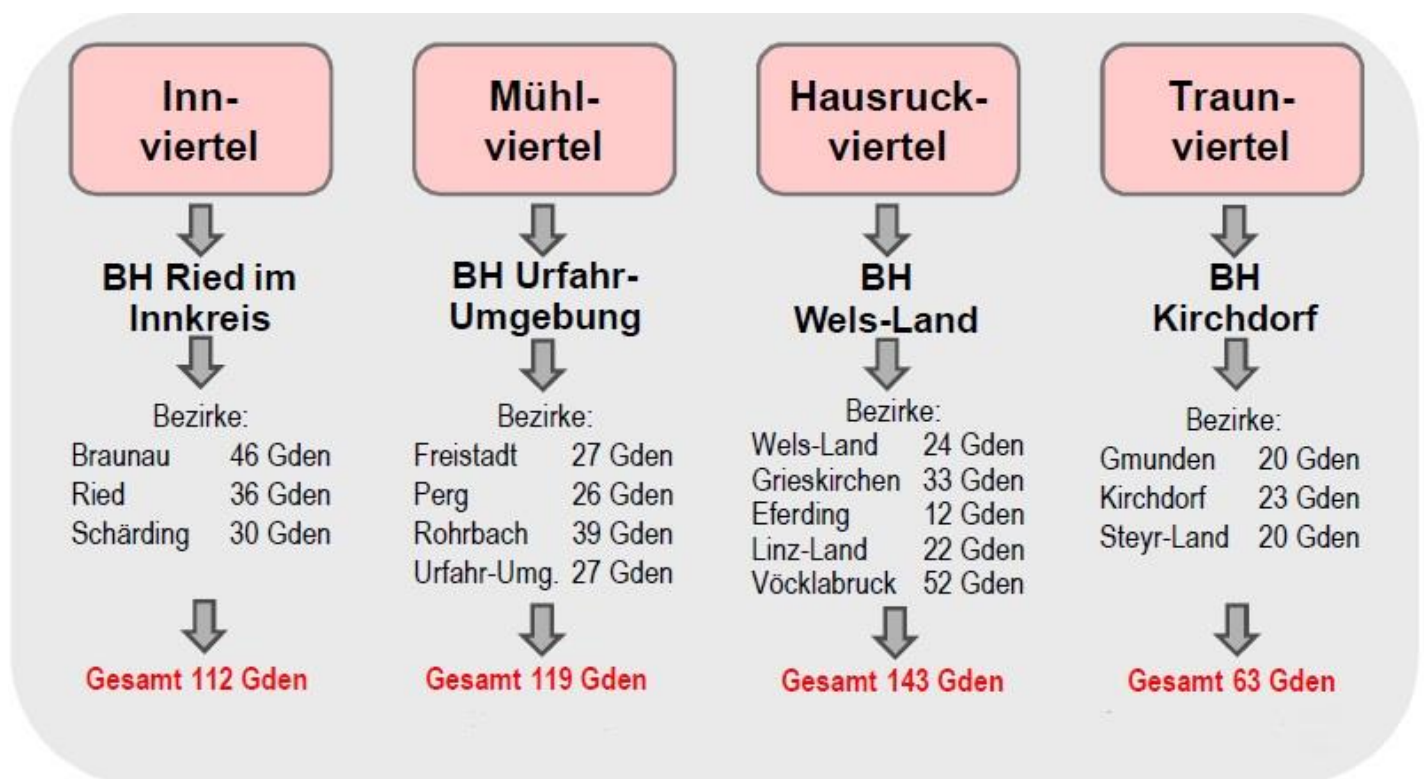
**DDI Birgit Stockinger 0732/7720-111 13, 0664/600 72 111 13**

**Christian Reixenartner 0732/7720-172 55, 0664/600 72 172 55**

## Gemeindeprüfung NEU

Die Neuausrichtung der Gemeindeprüfung NEU ist seit 1. September 2018 in Umsetzung.

Die Prüfgruppe, bestehend aus zehn vollbeschäftigten Prüferinnen und Prüfern, ist auf vier Bezirkshauptmannschaften aufgeteilt und wird so in ganz Oberösterreich für die Gebarungsprüfungen tätig. Diese Prüfgruppe wird zukünftig mindestens 40 Gemeinden pro Jahr prüfen.



*„Die IKD ist weiterhin fachlich zuständig und somit die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Die Erstellung der Prüfpläne und Prüfziele wird mit mir akkordiert. Die Fachteamleitung ist bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung angesiedelt. Die neue Aufbauorganisation soll nach 1 bis 1,5 Jahren evaluiert werden, um etwaige Potentiale, die sich aus der Praxis zeigen, zu adaptieren“*

erklärt der für die Gebarungsprüfungen zuständige Landesrat Elmar Podgorschek.

---

### **Neuerungen in Bezug auf Prüfungsberichte**

---

In Zukunft wird dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ein vorläufiger Prüfungsbericht übermittelt. In einer Schlusspräsentation wird dieser Prüfungsbericht vom Prüfer bzw. der Prüferin präsentiert. Dieser Präsentationstermin wird binnen vier Wochen ab Zusendung abgehalten. Zu diesem Termin hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Fraktionsobleute einzuladen. Danach gibt es für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine 4-wöchige Frist, eine Stellungnahme abzugeben. Diese wird dem vorläufigen Prüfungsbericht angeschlossen.

Der endgültige Prüfungsbericht wird dann innerhalb von vier Wochen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. In der darauffolgenden GR-Sitzung ist dieser zu behandeln, dafür ist auch ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen.

Nach der Behandlung im Gemeinderat wird der Bericht an den Prüfungs- bzw. Kontrollausschuss zur weiteren Umsetzung zugewiesen.

Bis zur Veröffentlichung im Internet und der Behandlung im Gemeinderat ist der Bericht als vertraulich zu behandeln.

Im Zuge der Neuausrichtung wird auch die Gemeindeprüfungsordnung an den Ablauf der Gebarungsprüfungen angepasst, welche mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten wird.

---

## **Änderungen im Aufsichtsrecht**

---

Die Ersatzvornahme sowie die Aufsichtsbeschwerden werden präzisiert und die Belehrung als Aufsichtsmittel aufgenommen.

### **Aufsichtsbeschwerde:**

Es werden nur noch Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen behandelt, die schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzubringen sind. Das betroffene Organ bzw. dessen Mitglied ist im Wege des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Kenntnis zu setzen und hat die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Aufsichtsbehörde beurteilt, ob durch das Handeln Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden. Die Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde soll innerhalb von sechs Monaten erfolgen und ist dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

### **Folgende Aufsichtsbeschwerden werden künftig nicht mehr behandelt:**

- Angelegenheiten, die aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde desselben Beschwerdeführers bereits erledigt wurden.
- Angelegenheiten, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen.
- Angelegenheiten, die Gegenstand eines anhängigen oder abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens sind.

### **Belehrung:**

Wenn die Gemeinde bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs Gesetze oder Verordnungen verletzt, den Wirkungsbereich überschreitet oder die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde nun mit Bescheid

feststellen, wie rechtmäßig vorzugehen ist. Das ist eine Art „gelbe Karte“, somit können eingriffsintensivere Aufsichtsmittel im Optimalfall vermieden werden.

Nach erteilter Belehrung ist bei Rechtsverstößen gleicher Art von einer Wissentlichkeit nach § 302 StGB (Amtsmissbrauch) auszugehen. Damit besteht eine Anzeigepflicht nach § 78 StPO.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Bescheid jenem Organ, dem der Rechtsverstoß anzulasten ist, ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen. Ebenso ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.

#### **Ersatzvornahme:**

Die Ersatzvornahme ist ein bescheidmäßiger Auftrag zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben binnen angemessener Frist. Erst nach ungenützter Frist oder bei Gefahr in Verzug kann die Aufsichtsbehörde eine Sitzung des Gemeinderats einberufen und anberaumen.

Zu Sitzungen des Gemeinderats, die aufgrund eines Verlangens der Aufsichtsbehörde vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder durch die Aufsichtsbehörde einberufen werden, kann ein Vertreter/eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme entsendet werden.

*„Ich bin überzeugt, dass die neue Prüfgruppe qualitativ hochwertige Prüfungen durchführen und als Unterstützung für die Gemeinden gesehen wird. Auch die Änderungen im Aufsichtsrecht – vor allem die Einführung der Belehrung – wird dazu führen, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister noch sorgfältiger mit ihrer Verantwortung als oberstes Gemeindeorgan umgehen“, so Podgorschek abschließend.*

## **Adaptierung durch das System der Gemeindefinanzierung NEU**

---

Zudem konnten bereits durch die Einführung der Gemeindefinanzierung NEU wesentliche Schritte zur Adaptierung der Gemeindeprüfung NEU gesetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde die Oö. Gemeindeordnung dahingehend präzisiert, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für Bauvorhaben ausschließlich vor Baubeginn erteilt werden kann. Nachträgliche Genehmigungen schließt bereits die Systematik der Gemeindefinanzierung NEU, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten ist, aus. Darüber hinaus erfolgte zudem eine Klarstellung in den Richtlinien zur „Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln“.

*„Die Gemeindeprüfung NEU schafft klare Zuständigkeiten, regelt informelle Verfahren im Detail und schafft die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Aufsichtsbeschwerden. Die Klarheit und Transparenz der Gemeindeprüfung NEU zeigt, dass es sich um ein optimiertes und zeitgerechtes Modell der Gemeindeprüfung handelt, die auch die Gemeindeautonomie nicht aus den Augen verliert“,* so Gemeinde-Landesrat Max Hiegelsberger.

---

## Novellierung der Oö. Gemeindeordnung

---

Nach ausführlichen Diskussionen im Kommunalausschuss wird eine zeitgemäße Novellierung der Gemeindeordnung umgesetzt. Diese in wiederkehrenden Abständen umgesetzte Novellierung, bildet die Lebendigkeit und Weiterentwicklung des Gemeinderechts ab.

*„Wir steigern in vielen Bereichen die Servicequalität für die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher, setzen auf einfache und transparente Informationsvermittlung und tragen den technischen Entwicklungen sowie den Wünschen der Gemeinden, selbstverständlich unter dem Aspekt der Gemeindeautonomie, Rechnung“,* so Gemeinde-Landesrat Max Hiegelsberger.

Nachfolgende, zentrale Punkte sollen in der Novelle der Gemeindeordnung in der kommenden Sitzung des Oö. Landtags beschlossen werden:

### - **Neuregelung der Gemeinderatsgrößen**

Auf Wunsch vieler Gemeinden werden die Schwellenwerte für die Größe des Gemeinderates neu definiert. Aktuell gibt es in Oberösterreich 9.369 Gemeinderäte. Durch diese Novellierung können ab den Gemeinderatswahlen 2021 564 Gemeinderäte eingespart werden, die Statutarstädte sind nicht betroffen. In diesem Zusammenhang wird eine Erhöhung der Einwohnerzahl in den einzelnen, für die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats maßgeblichen Staffeln vorgenommen. Zudem wird für die Erhebung der Mitglieder zukünftig nicht mehr auf die nur alle zehn Jahre stattfindende Volkszählung, sondern auf die für den Finanzausgleich heranzuziehende Volkszahl, zurückgegriffen. In der aktuell laufenden Periode wird es, auch bei allfälligen Neuwahlen, zu keiner Änderung bei der Anzahl der Gemeinderäte kommen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Veränderungen im Bereich der Gemeinderatsgrößen dar:

Einwohner NEU	Gemeinderats- mitglieder	Anzahl Gemeinden NEU	Anzahl Gemeinden ALT	Einwohner ALT
bis 400	9	5	5	
401 – 1.300	13	132	102	401 – 1.100
1.301 – 2.300	19	138	120	1.101 – 1.900
2.301 – 5.000	25	120	152	1.901 – 4.500
5.001 – 7.300	31	22	38	4.501 – 7.300
über 7.300	37	20	20	

**- Änderung der Anforderungen an Amtsleiterinnen und  
Amtsleiter**

In Gemeinden mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird es zu einer Änderung der Anforderungen an die Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter kommen. Um die Servicequalität zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu steigern, sind für diese Position rechtskundige Gemeindebedienstete heranzuziehen. Diese Änderung bezieht sich nicht auf bereits aufgenommene bzw. bestellte Amtsleiterinnen und Amtsleiter sondern auf neu zu besetzende Stellen.

**- Möglichkeit zur Übertragung von öffentlichen  
Gemeinderatsitzungen im Internet**

Zukünftig können auch Gemeinderatssitzungen via Livestream übertragen werden. Diese Möglichkeit bestand bereits für Statutarstädte mit eigenem Pressedienst, nun wurde die rechtliche Basis zur Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen und



der Veröffentlichung der Verhandlungsschriften im Internet für alle oberösterreichischen Gemeinden und Städte geschaffen. Dennoch muss, aus datenschutzrechtlichen Gründen, sichergestellt werden, dass die Zuhörerinnen und Zuhörer der öffentlichen Sitzung nicht visuell erfasst werden. Die Möglichkeit der Übertragung umfasst demnach den Beratungs- und Beschlussfassungsprozess, die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten der an der Gemeinderatssitzung mitwirkenden Personen.

- **Elektronische Amtstafel**

Für Oberösterreichs Gemeinden und Städte wird ab dem 1. Jänner 2019 die Möglichkeit der digitalen Amtstafel geschaffen. Bisher mussten Gemeinden, laut Oö. GemO 1990, Rechtsakte durch Anschlag an der Amtstafel kundmachen. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit ist durch diese Novelle auch nur noch eine Haupt-Amtstafel vorzusehen. Fehlerquellen werden dadurch vermieden.

- **Verbesserungen im Bereich der Informationsrechte der Mitglieder von Kollegialorganen**

Um die Transparenz in Oberösterreichs Gemeinden zu maximieren, wird im Zuge dieser Novelle nun jeder Fraktion die Möglichkeit eingeräumt, im Falle der Verhinderung in einem Ausschuss, in dem sie nicht vertreten ist, eine Ersatz-Fraktionsvertreterin bzw. einen Ersatz-Fraktionsvertreter zu entsenden, der ebenso wie die offizielle Fraktionsvertreterin bzw. der Fraktionsvertreter auch Ersatzmitglied des Gemeinderates sein kann. Dieser Vertreterin bzw. diesem Vertreter kommen die gleichen Rechte, inklusive des Anhörungsrechts zu. Zudem wird für Fraktionen, die nur durch ein Mitglied im Gemeindevorstand vertreten sind, eine Informationsmöglichkeit im Verhinderungsfall geschaffen. Sofern eine Stimmrechtsübertragung an eine andere Fraktion nicht gewollt ist, kann eine Vertreterin bzw.

ein Vertreter der Fraktion, zumindest mit beratender Stimme, teilnehmen.

- **Möglichkeit der sektoralen Ehrung des Ehrenamts**

Die Novellierung der Gemeindeordnung räumt Oberösterreichs Gemeinden nun die Möglichkeit ein, Ehrungen vorzunehmen, die nicht mehr rein mit der umfassenden Würdigung der Persönlichkeit verbunden sind, sondern auch Personen für einzelne, konkret erbrachte Leistungen oder für eine länger andauernde, bestimmte Tätigkeit zu würdigen. Dabei handelt es sich um eine sogenannte sektorale Ehrung.